



## **Hauptsatzung**

**vom 01.07.2020**

**zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 29.6.2021**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat am 22.06.2020 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **I. Form der Gemeindeverfassung**

#### **§ 1 Gemeinderatsverfassung**

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der hauptamtliche Bürgermeister.

### **II. Gemeinderat**

#### **§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

#### **§ 3 Zusammensetzung**

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).
- (2) Für die Zahl der Gemeinderäte ist jeweils die nächstniedrigere Gemeindegrößengruppe nach § 25 Abs. 2 GemO maßgebend.

### **§ 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum**

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.

Für Sitzungen der beratenden / beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats gelten diese Regelungen entsprechend.

## **III. Ausschüsse des Gemeinderats**

### **§ 4 Beratende Ausschüsse**

Zur Vorberatung der Verhandlungsgegenstände für die Gemeinderatssitzungen wird folgender beratender Ausschuss gebildet:

- a) Finanzausschuss

## **IV. Bürgermeister**

### **§ 5 Rechtsstellung**

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

### **§ 6 Zuständigkeiten**

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die auf Grund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von **20.000,- Euro** im Einzelfall;

2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung bis zu **5.000,- Euro** im Einzelfall;

2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten bis **Entgeltgruppe 9a TVöD bzw. Besoldungsgruppe A9**, von Aushilfsbeschäftigten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen

2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;

2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu **3.000 Euro** im Einzelfall;

2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 12 Monaten in unbeschränkter Höhe. Darüber hinaus nur bis zu einem Höchstbetrag von **25.000 Euro**.

2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als **10.000 Euro** beträgt;

2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu **25.000,- Euro** im Einzelfall;

2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von **5.000 Euro** im Einzelfall;

2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu **20.000,- Euro** im Einzelfall;

2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;

2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden oder beratenden Ausschüssen;

2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz;

2.14 die Veräußerung von Holz aus dem Gemeindewald.

2.15 die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Haushaltssatzung

2.16 die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung.

2.17 die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidungen über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauG

2.18 die Übernahme von Ausfallbürgschaften für den Wohnungsbau gem. den gesetzlichen Bestimmungen, im Einzelfall bis zu **25.000 Euro**

## V. Schlussbestimmungen

### § 7 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.07.2020 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 24.09.2001 mit ihren Änderungen außer Kraft.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Elchesheim-Illingen, den 23.06.2020

Rolf Spiegelhalder  
Bürgermeister